
STATUTEN

Art. 1.

Die Neue Helvetische Gesellschaft, Gruppe Zürich, ist eine Ortsgruppe der Neuen Helvetischen Gesellschaft, deren Satzungen für sie verbindlich sind und deren Mitglieder in Zürich und Umgebung sie vereinigt.

Mitgliedschaft

Art. 2.

Als Mitglieder der Neuen Helvetischen Gesellschaft, Gruppe Zürich, können Schweizer und Schweizerinnen aufgenommen werden, die im vollen Genusse der bürgerlichen Rechte sind. Durch sein Einverständnis zur Aufnahme erklärt jedes Mitglied seine Zustimmung zu den Grundsätzen und der Organisation der Neuen Helvetischen Gesellschaft und seine Bereitwilligkeit, zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes mitzuwirken, soweit dies in seinen Fähigkeiten und Kräften liegt. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

Die Generalversammlung kann Persönlichkeiten, die sich in aussergewöhnlichem Masse um das Vaterland verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Gruppe Zürich ernennen, denen die gleichen Rechte wie den sonstigen Mitgliedern zustehen.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, doch ist der Beitrag für das laufende, jeweils am 31. Dezember endigende, Vereinsjahr verfallen. Mitglieder, welche ohne eine Austrittserklärung abzugeben, den Beitrag trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung nicht bezahlen, können vom Vorstand aus der Gruppe ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss unwürdiger oder den Ruf der Gesellschaft gefährdender Mitglieder beschliesst die Generalversammlung, ohne zur Angabe der Gründe verpflichtet zu sein.

Art. 3.

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt. Mitglieder unter 25 Jahren bezahlen den halben Jahresbeitrag, Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Organisation

Art. 4.

Die *ordentliche Generalversammlung* findet alljährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Die vom Vorstand zu erlassenen Einladungen für ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen sind mindestens eine Woche vor dem Versammlungstag zu versenden und müssen die Traktandenliste enthalten.

Art. 5.

Der Generalversammlung stehen zu:

1. Die Wahl des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren.
2. Die Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung, sowie die Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
3. Die Änderung der Statuten im Rahmen der Satzungen der Neuen Helvetischen Gesellschaft und unter Vorbehalt einer allfälligen Urabstimmung.
4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
5. Der Ausschluss von Mitgliedern, sofern nicht Verweigerung der Beitragsleistung vorliegt.
6. Beschlüsse über besondere Ausgaben nach Art. 13, Abs. 2.
7. Beschlüsse in wichtigen Angelegenheiten, die der Vorstand nicht von sich aus erledigen will oder deren Entscheidung durch die Generalversammlung von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.

Art. 6.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern sie statutengemäss einberufen worden ist. Sie beschliesst mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Versammlungsleiter stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 7.

Die *Urabstimmung* hat in den durch die Satzungen der Neuen Helvetischen Gesellschaft vorgesehenen Fällen zu erfolgen, sowie auf Beschluss der Generalversammlung oder des Vorstandes, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder gegen eine Statutenänderung innert drei Wochen nach deren Mitteilung schriftlich Einspruch erhebt.

Art. 8.

Die Urabstimmung ist vom Vorstand gemäss den Satzungen der Neuen Helvetischen Gesellschaft durchzuführen, wobei aber für Statutenänderungen eine Mehrheit von zwei Dritteln der abstimmenden Mitglieder erforderlich ist.

Art. 9.

Der *Vorstand* besteht aus einem Präsidenten und mindestens 4 weiteren Mitgliedern. Die Wahl erfolgt alljährlich durch die Generalversammlung, doch ist der Vorstand befugt, sich - unter Vorbehalt der Genehmigung durch die nächste Generalversammlung - im Laufe des Jahres selber zu ergänzen. Er bestimmt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten, einen Quästor und einen Aktuar.

Art. 10.

Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten der Gruppe Zürich, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind. Er hat alles, was zur Verwirklichung der Grundsätze und Beschlüsse der Neuen Helvetischen Gesellschaft und ihrer Gruppe Zürich angemessen erscheint, im Rahmen der Satzungen und verfügbaren Mitteln vorzukehren, namentlich durch Veranstaltung von Vorträgen und Diskussionen für Mitglieder oder weitere Kreise.

Er unterstützt die Bildung und Tätigkeit von Arbeitsgruppen zur Behandlung besonderer Fragen.

Er bestimmt die Vertreter für die Delegiertenversammlungen der Neuen Helvetischen Gesellschaft.

Art. 11.

Der Präsident - bei seiner Verhinderung der Vizepräsident - leitet die Verhandlungen und vertritt die Gruppe Zürich nach aussen. Er erstattet der Generalversammlung und dem Zentralvorstand Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes und der Gruppe Zürich.

Der *Quästor* sorgt für den Eingang der Mitgliederbeiträge und verwaltet die Geldmittel der Gruppe Zürich. Er hat der Generalversammlung die jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessende Jahresrechnung zur Genehmigung vorzulegen. Er führt das Mitgliederverzeichnis.

Der Aktuar führt über Urabstimmungen, sowie Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes Protokoll. Er besorgt in Verbindung mit dem Präsidenten die Korrespondenz.

Art. 12.

Die Generalversammlung wählt alljährlich zwei *Rechnungsrevisoren*, welche die Jahresrechnung und den Vermögensstand der Gruppe Zürich prüfen. Sie haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Bücher zu nehmen und die Geldanlagen zu kontrollieren.

Rechnungswesen

Art. 13.

Aus den Einnahmen, welche der Gruppe Zürich durch die Mitgliederbeiträge, Zinserträge und freiwillige Zuwendungen zufließen, werden gedeckt:

1. die Beiträge an die Zentralkasse der N.H.G.,
2. die Auslagen für die Vereinstätigkeit.

Über Vergabungen und ähnliche Ausgaben, die im Einzelfall Fr. 100.-- übersteigen, hat die Generalversammlung zu beschliessen.

Das Vermögen der Gruppe Zürich ist zinstragend anzulegen.

Statutenänderungen und Auflösung der Gruppe

Art. 14.

Eine Änderung der Statuten bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung oder - sofern über sie eine Urabstimmung durchzuführen ist - von zwei Dritteln der abstimmenden Mitglieder.

Art. 15.

Für die Auflösung der Gruppe Zürich gelten die Bestimmungen der Satzungen der Neuen Helvetischen Gesellschaft. Sie kann nur durch Urabstimmung beschlossen werden und sofern nicht mindestens fünf Mitglieder die Gruppe Zürich aufrecht erhalten wollen. Bei einer allfälligen Auflösung ist vorhandenes Vermögen dem Zentralvorstand der Neuen Helvetischen Gesellschaft auszuhändigen.

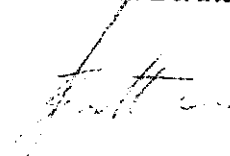
Diese Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 13. Dezember 1994 angenommen worden.

NEUE HELVETISCHE GESELLSCHAFT
Gruppe Zürich

Der Präsident:
Dr. Jürg Niederbacher



Der Aktuar:
Fortunat Bertheau



STATUTEN

Art. 1.

Die Neue Helvetische Gesellschaft, Gruppe Zürich, ist eine Ortsgruppe der Neuen Helvetischen Gesellschaft, deren Satzungen für sie verbindlich sind und deren Mitglieder in Zürich und Umgebung sie vereinigt.

Mitgliedschaft

Art. 2.

Als Mitglieder der Neuen Helvetischen Gesellschaft, Gruppe Zürich, können Schweizer und Schweizerinnen aufgenommen werden, die im vollen Genusse der bürgerlichen Rechte sind. Durch sein Einverständnis zur Aufnahme erklärt jedes Mitglied seine Zustimmung zu den Grundsätzen und der Organisation der Neuen Helvetischen Gesellschaft und seine Bereitwilligkeit, zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes mitzuwirken, soweit dies in seinen Fähigkeiten und Kräften liegt. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

Die Generalversammlung kann Persönlichkeiten, die sich in aussergewöhnlichem Masse um das Vaterland verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Gruppe Zürich ernennen, denen die gleichen Rechte wie den sonstigen Mitgliedern zustehen.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, doch ist der Beitrag für das laufende, jeweils am 31. Dezember endigende, Vereinsjahr verfallen. Mitglieder, welche ohne eine Austrittserklärung abzugeben, den Beitrag trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung nicht bezahlen, können vom Vorstand aus der Gruppe ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss unwürdiger oder den Ruf der Gesellschaft gefährdender Mitglieder beschliesst die Generalversammlung, ohne zur Angabe der Gründe verpflichtet zu sein.

Art. 3.

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt. Mitglieder unter 25 Jahren bezahlen den halben Jahresbeitrag, Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Organisation

Art. 4.

Die *ordentliche Generalversammlung* findet alljährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Die vom Vorstand zu erlassenen Einladungen für ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen sind mindestens eine Woche vor dem Versammlungstag zu versenden und müssen die Traktandenliste enthalten.

Art. 5.

Der Generalversammlung stehen zu:

1. Die Wahl des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren.
2. Die Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung, sowie die Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
3. Die Änderung der Statuten im Rahmen der Satzungen der Neuen Helvetischen Gesellschaft und unter Vorbehalt einer allfälligen Urabstimmung.
4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
5. Der Ausschluss von Mitgliedern, sofern nicht Verweigerung der Beitragsleistung vorliegt.
6. Beschlüsse über besondere Ausgaben nach Art. 13, Abs. 2.
7. Beschlüsse in wichtigen Angelegenheiten, die der Vorstand nicht von sich aus erledigen will oder deren Entscheidung durch die Generalversammlung von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.

Art. 6.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern sie statutengemäss einberufen worden ist. Sie beschliesst mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Versammlungsleiter stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichtscheid.

Art. 7.

Die *Urabstimmung* hat in den durch die Satzungen der Neuen Helvetischen Gesellschaft vorgesehenen Fällen zu erfolgen, sowie auf Beschluss der Generalversammlung oder des Vorstandes, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder gegen eine Statutenänderung innert drei Wochen nach deren Mitteilung schriftlich Einspruch erhebt.

Art. 8.

Die Urabstimmung ist vom Vorstand gemäss den Satzungen der Neuen Helvetischen Gesellschaft durchzuführen, wobei aber für Statutenänderungen eine Mehrheit von zwei Dritteln der abstimmenden Mitglieder erforderlich ist.

Art. 9.

Der *Vorstand* besteht aus einem Präsidenten und mindestens 4 weiteren Mitgliedern. Die Wahl erfolgt alljährlich durch die Generalversammlung, doch ist der Vorstand befugt, sich - unter Vorbehalt der Genehmigung durch die nächste Generalversammlung - im Laufe des Jahres selber zu ergänzen. Er bestimmt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten, einen Quästor und einen Aktuar.

Art. 10.

Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten der Gruppe Zürich, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind. Er hat alles, was zur Verwirklichung der Grundsätze und Beschlüsse der Neuen Helvetischen Gesellschaft und ihrer Gruppe Zürich angemessen erscheint, im Rahmen der Satzungen und verfügbaren Mitteln vorzukehren, namentlich durch Veranstaltung von Vorträgen und Diskussionen für Mitglieder oder weitere Kreise.

Er unterstützt die Bildung und Tätigkeit von Arbeitsgruppen zur Behandlung besonderer Fragen.

Er bestimmt die Vertreter für die Delegiertenversammlungen der Neuen Helvetischen Gesellschaft.

Art. 11.

Der Präsident - bei seiner Verhinderung der Vizepräsident - leitet die Verhandlungen und vertritt die Gruppe Zürich nach aussen. Er erstattet der Generalversammlung und dem Zentralvorstand Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes und der Gruppe Zürich.

Der *Quästor* sorgt für den Eingang der Mitgliederbeiträge und verwaltet die Geldmittel der Gruppe Zürich. Er hat der Generalversammlung die jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessende Jahresrechnung zur Genehmigung vorzulegen. Er führt das Mitgliederverzeichnis.

Der Aktuar führt über Urabstimmungen, sowie Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes Protokoll. Er besorgt in Verbindung mit dem Präsidenten die Korrespondenz.

Art. 12.

Die Generalversammlung wählt alljährlich zwei *Rechnungsrevisoren*, welche die Jahresrechnung und den Vermögensstand der Gruppe Zürich prüfen. Sie haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Bücher zu nehmen und die Geldanlagen zu kontrollieren.

Rechnungswesen

Art. 13.

Aus den Einnahmen, welche der Gruppe Zürich durch die Mitgliederbeiträge, Zinserträge und freiwillige Zuwendungen zufließen, werden gedeckt:

1. die Beiträge an die Zentralkasse der N.H.G.,
2. die Auslagen für die Vereinstätigkeit.

Über Vergabungen und ähnliche Ausgaben, die im Einzelfall Fr. 100.-- übersteigen, hat die Generalversammlung zu beschliessen.

Das Vermögen der Gruppe Zürich ist zinstragend anzulegen.

Statutenänderungen und Auflösung der Gruppe

Art. 14.

Eine Änderung der Statuten bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung oder - sofern über sie eine Urabstimmung durchzuführen ist - von zwei Dritteln der abstimmenden Mitglieder.

Art. 15.

Für die Auflösung der Gruppe Zürich gelten die Bestimmungen der Satzungen der Neuen Helvetischen Gesellschaft. Sie kann nur durch Urabstimmung beschlossen werden und sofern nicht mindestens fünf Mitglieder die Gruppe Zürich aufrecht erhalten wollen. Bei einer allfälligen Auflösung ist vorhandenes Vermögen dem Zentralvorstand der Neuen Helvetischen Gesellschaft auszuhändigen.

Diese Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 13. Dezember 1994 angenommen worden.

NEUE HELVETISCHE GESELLSCHAFT
Gruppe Zürich

Der Präsident:
Dr. Jürg Niederbacher



Der Aktuar:
Fortunat Bertheau

